



Allgemeine Weiterbildungsordnung am SGAZ

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung

1.1 Die Ausbildung in einem Beruf muss abgeschlossen sein.

1.2 Die Bewerber/innen müssen entweder eine dreijährige Berufspraxis oder einen Masterabschluss nachweisen. Die Berufspraxis kann noch bis zu Beginn der Vertiefungsphase der Weiterbildung erworben werden.

1.3 Es ist eine gruppen- oder einzelanalytische Vorerfahrung erforderlich:

- Gruppen-Selbsterfahrung mindestens 40 Sitzungen à 90 Min. oder
- einzelanalytische/tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung 80 Sitzungen.

1.4 Ein schriftlicher Lebensbericht ist einzureichen.

1.5 Über die Zulassung zur Weiterbildung und eventuelle diesbezügliche Sonderregelungen entscheidet das Weiterbildungsgremium (WG).

1.6 Eintritt und Austritt aus der Weiterbildung ist grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Umfang der wahrgenommenen Weiterbildungsanteile bestätigt.

2. Weiterbildung zum/zur Gruppenanalytiker/in

2.1 Bereiche der Weiterbildung

- Selbsterfahrung in Kleingruppen von maximal 12 Teilnehmenden und in der Grossgruppe
- Aneignung gruppenanalytischer Theorie (die Theorie-Inhalte werden in einem separaten Curriculum aufgeführt)
- Supervision eigener beruflicher Tätigkeit mit Gruppen innerhalb und ausserhalb der Sequenzen.

2.1.1 Einführungsphase 1. und 2. Jahr

Hier liegt das Hauptgewicht auf der Selbsterfahrung und der Aneignung gruppenanalytischer Grundkenntnisse. Die Teilnahme an der Supervisionsgruppe während der Sequenzen dient in dieser Phase vor allem der Einführung in die gruppenanalytische Praxis. Ein erster Wechsel der Supervisionsgruppe ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Danach besteht die Möglichkeit jährlich zu wechseln.

Empfohlen wird mindestens ein Wechsel. Bei der Zuteilung werden die Wünsche der Teilnehmer/innen nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.1.2 Vertiefungsphase ab dem 3. Jahr

In dieser Phase wird die Selbsterfahrung fortgeführt und die Kenntnisse in gruppenanalytischer Theorie werden vertieft. In der Supervision steht die Arbeit mit eigenen Gruppen im Vordergrund. In der Vertiefungsphase kann ein Tutorat in Anspruch genommen werden, s. Merkblatt Vertiefungsphase (Tutorat).

3. Abschluss zum/zur Gruppenanalytiker/in SGAZ

3.1 Voraussetzungen für einen qualifizierten Abschluss:

3.1.1 Die Teilnahme an 15 vollständigen Sequenzen beinhaltet:

- gruppenanalytische Selbsterfahrung: 210 Doppelstunden à 90 Min. (davon 180 in der Kleingruppe und 30 in der Grossgruppe)
- gruppenanalytische Theorie: 50 D'std. à 90 Min.
- Supervision innerhalb der Sequenz: 30 D'std. à 90 Min.
- Mindestens einmal aktive Mitgestaltung einer Theorie-Einheit

3.1.2 Ausführliche Kenntnisse der psychoanalytischen/tiefenpsychologischen Theorie und Grundkenntnisse der Psychopathologie werden verlangt. Diese werden am SGAZ nicht vermittelt und müssen auswärts erworben werden. Dies kann auch noch während der Weiterbildung geschehen. Die Kenntnisse müssen beim Abschluss nachgewiesen werden.

3.1.3 Leitung eigener Gruppen

3.1.3.1 Abschluss mit klinisch-therapeutischen Gruppen

Leitung von an S.H. Foulkes orientierten analytischen Gruppen über mindestens 80 Doppelstunden. Die Gruppen müssen bei einem/r externen, vom SGAZ anerkannten Supervisor/in fortlaufend über mindestens 25 Sitzungen supervidiert worden sein, wenn immer möglich im Gruppensetting.

3.1.3.2 Abschluss mit angewandten Gruppen*

Leitung von an S.H. Foulkes orientierten analytischen Gruppen über mindestens 80 Doppelstunden. Dabei kann es sich um mehrere Gruppen handeln. Eine der Gruppen sollte mindestens 40 Sitzungen umfassen. Die Gruppen müssen bei einem/r externen, vom SGAZ anerkannten Supervisor/in fortlaufend über 25 Sitzungen supervidiert worden sein, wenn immer möglich im Gruppensetting.

* Bei angewandten Gruppen handelt es sich um Anwendung der Gruppenanalyse auf verwandte Berufsfelder (z.B. Kreativ-Therapien, pädagogischer **und sozialer** Bereich).

3.1.4 Es müssen schriftliche Voten der beteiligten Supervisor/innen vom Weiterbildungskandidaten eingeholt werden.

3.2 Abschlussprocedere

3.2.1 Es ist notwendig, die Abschlussarbeit im Voraus mit dem WG zu besprechen.

3.2.2 Der/die Kandidat/in stellt in einem schriftlichen Aufsatz (60000 - 65000 Zeichen ohne Leerzeichen, Schrift 12. / Zeilenabstand 1,5/ Seitenrand links 2,5 / rechts 2, s. auch Leitfaden für die Abschlussarbeit) seine/ihre Arbeit mit einer Gruppe dar. In diesem Aufsatz wie auch im späteren Vortrag soll er/sie die Fähigkeit aufzeigen, eine gruppenanalytische Situation herzustellen, einen gruppenanalytischen Prozess zu begleiten und in ihm Entwicklung zu fördern.

3.2.3 Den Kandidaten/innen wird empfohlen, in der Vorphase ihrer Abschlussarbeit die fachliche Unterstützung eines Tutors/einer Tutorin bei zu ziehen. Als Tutor/innen können Gruppenanalytiker/innen bei gezogen werden, s. Merkblatt Vertiefungsphase (Tutorat).

3.2.4 Die Beurteilungskommission wird vom WG ad hoc eingesetzt, d.h. für jeden Abschluss neu konstituiert.

Sie setzt sich zusammen aus drei Gruppenanalytiker/innen SGAZ

- 1 WG-Mitglied (beauftragt mit Abschlüssen)
- 1 SGAZ-Supervisor/in (s. Liste SGAZ)
- 1 SGAZ-Mitglied mit Abschluss

Ausgeschlossen sind Leiter/innen und Mitglieder der Selbsterfahrungsgruppe des/der Kandidaten/in sowie der/die Tutor/in.

Der/die Kandidat/in hat das Recht, ein Mitglied der Beurteilungskommission zu bestimmen, dessen Einverständnis vorausgesetzt, und falls dies nicht im Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen steht.

3.2.5 Die schriftliche Arbeit wird gemäss einem Zeitplan, der im Merkblatt für den Abschluss festgehalten ist, an das für den Abschluss zuständige WG-Mitglied gesandt, das die Beurteilungskommission zusammensetzt. In einem internen Beurteilungsvorgang wird über deren Annahme oder Ablehnung entschieden. Im Falle einer Ablehnung der Arbeit hat der/die Kandidat/in das Recht auf ein Gespräch mit der Beurteilungskommission.

3.2.6 Ist der/die Kandidat/in mit der Ablehnung nicht einverstanden, kann er/sie Einspruch bei der Beschwerdeinstanz des SGAZ erheben, deren Mitglieder auf der Homepage publiziert sind.

3.2.7 Die Arbeit wird in Form eines halbstündigen Vortrags mit anschliessender Diskussion im Rahmen des Abschlusskolloquiums am SGAZ vorgestellt. Das Team des Abschlusskolloquiums besteht aus

- 1 WG-Mitglied (beauftragt mit Abschlüssen, leitet das Kolloquium)
- 1 Leiter/in Selbsterfahrungsgruppe
- 1 Leiter/in Supervisionsgruppe

4. Fachtitel Psychotherapeut/in SBAP

Mit der postgradualen Weiterbildung am SGAZ kann der Fachtitel Psychotherapeut/in SBAP erworben werden. Hierfür müssen besondere Voraussetzungen und zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, (s. Merkblatt Fachtitel SBAP). Wer mit diesen zusätzlichen Anforderungen die mindestens 5 Jahre dauernde Weiterbildung bis 2018 abschliesst, kann den eidgenössisch anerkannten Titel „Psychotherapeut/in“ erwerben (gemäss provisorischer Akkreditierung des SGAZ bis 2018).

5. Weiterbildung zum/r Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Das SGAZ ist von der SGPP als Weiterbildungsinstitut anerkannt. Die Weiterbildung am SGAZ wird für den Erwerb des Facharztstitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet (s. FMH-Merkblatt).

6. Weiterbildungsgremium (WG)

6.1 Aufgaben des WG

Das WG entscheidet über Aufnahme von Weiterbildungsteilnehmer/innen und überprüft die Erfüllung der Bedingungen für den Abschluss.

Die Zuteilung zu den Selbsterfahrungs- und Supervisionsgruppen erfolgt durch das WG.

Das WG wählt die Leiter/innen der Selbsterfahrungsgruppen, die Leiter/innen der Supervisionsgruppen und die Leiterin/den Leiter der Instituts-Grossgruppe.

6.2 Die Wahl der Leiter/innen von Selbsterfahrungsgruppen, Supervisionsgruppen und Instituts-grossgruppe durch das WG bedarf der Bestätigung durch die MV (s. Statuten III, 1.4.5)

7. Aufgaben des Organisationskomitees (OK)

Für die Organisation der Ausbildung vor Ort während der Sequenz sind die vom Plenum gewählten OK-Mitglieder zuständig.

8. Gültigkeit der Weiterbildungsordnung

Für Kandidat/innen ist die Weiterbildungsordnung (WO) vom 20.09.2008 verbindlich, inklusive der Revision vom 26.11.2011, 21.03.2014.

Die Weiterbildungsordnung (Fassung vom 21.3.2014) wurde von der Mitgliederversammlung am 20. September 2014 bestätigt.

22.5.14/wrk, lkr

19.8.14/dh-Anpassung aus MV-Diskussion